

Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 1. Januar 2026

**Gestützt auf § 6 des Kinder- und Jugendzahnpflegereglements vom 18. Juni 2025
erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:**

§ 1

Zweck Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen durch die Gemeinde Brislach an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2

- Berechnung**
1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrags sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 (steuerbares Einkommen) der letzten definitiven Steuerveranlagung.
 2. Für quellenbesteuerte Personen gilt das Einkommen gemäss Angabe der kantonalen Steuerverwaltung (Bruttoeinkommen) abzüglich 15 %.
 3. Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.
 4. Zur Ermittlung des Subventionsbeitrags gilt die Anzahl minderjähriger Kinder beider Partner, die im gleichen Haushalt leben.
 5. Bei Zuzögern, die noch keine definitive Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft vorliegen haben, werden zur Ermittlung des massgebenden Einkommens die entsprechenden Lohnausweise oder andere adäquate Unterlagen verlangt. Es gilt das Bruttoeinkommen abzüglich 15 %. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, werden die Behandlungskosten mit einem Subventionsbeitrag von 0 % abgerechnet.
 6. Wurden die Einkünfte eines Elternteils oder beider Eltern durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.

7. Liegt das Vermögen gemäss Ziffer 910 (steuerbares Vermögen) der definitiv massgebenden Steuerveranlagung über CHF 0.00, besteht kein Anrecht auf eine Subvention. Das steuerbare Vermögen von Konkubinatspaaren wird zusammengerechnet.
8. Behandlungskosten unter CHF 40.00 werden zu 100 % subventioniert. Ausgeschlossen bleibt Punkt 6.
9. Kosten, welche durch einen vereinbarten aber nicht wahrgenommenen Termin beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin entstehen, werden nicht subventioniert und gehen vollenfänglich zu Lasten der Eltern oder des Elternteils.
10. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§ 3

**Subventions-
schlüssel**

Den Wünschen der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung ist zu entsprechen.

Beitrags- stufe		Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung				Gemeinde- beitrag*
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder	
10	bis	35'000	45'000	55'000	65'000	100%
9	bis	40'000	50'000	60'000	70'000	95%
8	bis	45'000	55'000	65'000	75'000	90%
7	bis	50'000	60'000	70'000	80'000	85%
6	bis	55'000	65'000	75'000	85'000	80%
5	bis	60'000	70'000	80'000	90'000	70%
4	bis	65'000	75'000	85'000	95'000	60%
3	bis	70'000	80'000	90'000	100'000	50%
2	bis	80'000	90'000	100'000	110'000	40%
1	bis	90'000	100'00	110'000	120'000	30%
0	über	90'000	100'000	110'000	120'000	0%

* in Prozent des Rechnungsbetrags für subventionsberechtigte Leistungen

§ 4

**Schluss-
bestimmungen**

Diese Verordnung wurde an der Sitzung vom 26. Mai 2025 vom Gemeinderat genehmigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwaltung:

Hannes Niklaus

Daniela Weideli